

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt**   
**Bundesamt**

Meer durch Weniger

# EU-Einwegkunststoffrichtlinie und deren Umsetzung in Deutschland

Nicole Schmidt  
Sachgebiet „Vollzug Verpackungsgesetz (VerpackG)“  
Fachgebiet III 1.6 Kunststoffe und Verpackungen

# EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt



Quelle: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Factsheet – Ein anderer Umgang mit Kunststoffen, Luxemburg, 2018.

## Einwegkunststoffrichtlinie (kurz: EWKRL)

- Hintergrund sind jahrelange Monitorings an europäischen Stränden, die die Meeresverschmutzung zeigen:
  - > 80 % der Meeresabfälle bestehen aus Kunststoffen
  - Etwa 27 % sind Gegenstände aus der Fischerei
  - Etwa 50 % sind Einwegkunststoffprodukte
    - Top 10 Litter Items repräsentieren 86 % aller gefundenen Einwegkunststoffprodukte
    - Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs und der Umweltauswirkungen dieser kurzlebigen Einwegprodukte

# EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

## Maßnahmenübersicht

Einwegkunststoffprodukt	Verbrauchs- minderung	Verbot	Produktdesign	Kennzeichnung	Hersteller- verantwortung	Getrennt- sammlung	Sensibilisierung
TO-GO-Lebensmittelbehälter	x	aus EPS			x		x
Getränkebecher	x	aus EPS		x	x		x
Besteck, Rührstäbchen, Wattestäbchen, Teller, Trinkhalme, Luftballonstäbe, Artikel aus oxo-abbaubarem Kunststoff		x					
Luftballons					x		x
Tüten, Folienverpackungen					x		x
Getränkebehälter			x		x		x
Getränkeflaschen			x		x	x	x
Filter für Tabakprodukte				x	x		x
Hygieneartikel				x			x
Feuchttücher				x	x		x
leichte Kunststofftragetaschen					x		x
Fanggeräte					x		x

EPS: expandiertes Polystyrol

Quelle: eigene Darstellung

# EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

## Begriffsdefinition „Kunststoff“ in Artikel 3 EWKRL

„Ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden“

*Leitlinien der EU-Kommission zu Einwegkunststoffprodukten (Unverbindliche Orientierungshilfe)*

## Begriffsdefinition „Einwegkunststoffartikel“ in Artikel 3 EWKRL

„Ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in den Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen [...]“

- Kein Mindestgehalt an Kunststoff erforderlich
- Keine Ausnahme für biobasierte sowie für biologisch abbaubare Kunststoffe
- Biologisch abbaubare Kunststoffe sind keine Lösung, unter anderem da:
  - sie in der Umwelt frühestens nach einigen Monaten meistens aber noch nicht mal nach zwei Jahren abgebaut werden
  - deren Entsorgung in der Umwelt ebenso wie bei konventionellen Kunststoffen ein Risiko darstellt und Schäden anrichten kann
  - die vermeintlich schnelle Abbaubarkeit zu einem sorglosen Umgang mit Abfällen verleitet

# Artikel 4 EWKRL - Verbrauchsminderung

Die Mitgliedstaaten treffen **alle erforderlichen Maßnahmen**,

um bis 2026 gegenüber 2022 eine quantitative,

**ehrgeizige und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs**


folgender Einwegkunststoffprodukte herbeizuführen:

- **Getränkebecher**, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
- **Lebensmittelverpackungen**, d.h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die
  - dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,
  - in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und
  - ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können



# Umsetzung von Artikel 4 EU-Einwegkunststoffrichtlinie in Deutschland

## Umsetzung im deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG)

- § 33 VerpackG
  - Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern [...] sind **ab dem 1. Januar 2023** verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils **auch in Mehrwegverpackungen** zum Verkauf anzubieten.
  - Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung darf dabei **nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen** angeboten werden.
  - Hinweis auf Möglichkeit durch **deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln** oder -schilder
  - **Rücknahmepflicht** für diejenigen Mehrwegverpackungen, die Vertreiber selbst in Verkehr gebracht haben.
-  **Definition Mehrwegverpackungen gem. § 3 Absatz 3 VerpackG**

Verpackungen, die dazu **konzipiert und bestimmt** sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden **und** deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine **ausreichende Logistik** ermöglicht **sowie durch geeignete Anreizsysteme**, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird.

# Umsetzung von Artikel 4 EU-Einwegkunststoffrichtlinie in Deutschland

## Umsetzung im deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG)

- **Definition Letztvertreiber (§ 3 Absatz 13 VerpackG)**
  - Letztvertreiber ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an Endverbraucher abgibt.
  - Die Verpflichtungen Mehrwegverpackungen anzubieten beziehen sich dabei auf Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt werden.
  - Das Kriterium der Befüllung beim Letztvertreiber setzt allerdings nicht voraus, dass die Befüllung unmittelbar vor der tatsächlichen Übergabe an den Endverbraucher erfolgen muss, sodass auch vorgehaltene Speisen umfasst sind, die beim Letztvertreiber zuvor befüllt werden.
- **Verstöße**
  - Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 28 – 30 VerpackG mit jeweils bis zu 10.000 Euro Bußgeld bewährt (z.B. Verstöße gegen die Mehrwegangebotspflicht, Angebot Mehrweg zu schlechteren Bedingungen, Verstöße gegen Hinweispflichten).

# Umsetzung von Artikel 4 EU-Einwegkunststoffrichtlinie in Deutschland

## Umsetzung im deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG)

- § 34 VerpackG
  - **Erleichterungen** gibt es für kleine **Unternehmen mit  $\leq 5$  Beschäftigten und  $\leq 80$  qm Verkaufsfläche** sowie für **Verkaufsautomaten**
  - Diese Unternehmen können die Pflicht nach § 33 auch erfüllen, indem sie **dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen.**
  - In der Verkaufsstelle müssen **deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln** oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinweisen.
  - Bei **Lieferung von Waren**
    - ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien zu geben.
    - gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen.



# Blauer Engel Umweltzeichen für Mehrwegsysteme to-go für Lebensmittel und Getränke

## Aktuelle Zeichennehmer:

- FairCup GmbH mit der FairBox und dem FairCup-Poolsystem
- reCup GmbH mit der REBOWL und dem RECUP-Poolsystem
- Vytal Global GmbH mit Schalen, Menüschildern und Bechern



[www.blauer-engel.de/uz210](http://www.blauer-engel.de/uz210)

## Informationsmaterialien vom Blauen Engel Mehrweg to-go

- Ratgeber „Müllvermeidung in Kommunen“

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/muellvermeidung-in-kommunen>

- Anleitung „Mehrweg zum Mitnehmen hygienisch befüllen & zurücknehmen“

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/mehrweg-mitnehmen>

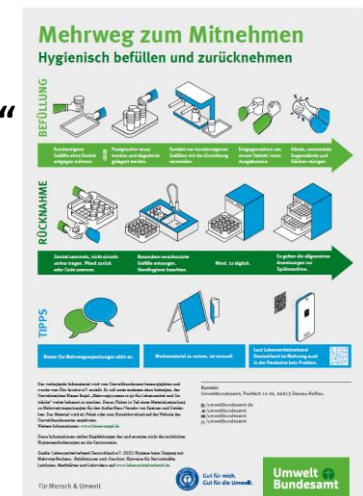
- Ratgeber „Biobasierte und biologisch abbaubare Einwegverpackungen?“

Keine Lösung für Verpackungsmüll!“

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/biobasierte-biologisch-abbaubare-einwegverpackungen>

- „Mehrweg bewegt mehr“ – Flyer für für Verbraucher\*innen

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/mehrweg-bewegt-mehr>



# Mehrwegverpackungssysteme und Kund\*inneneigene wiederverwendbare Behältnisse für Essen to-go

Projekt „Klimaschutz is(s)t Mehrweg“ gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durchgeführt von LIFE e.V., BUND Bremen e.V. und ECO-LOG gGmbH

- unterstützt Betriebe bei der Einführung von Mehrwegsystemen und wiederverwendbaren Optionen
- Netzwerk für Essen in Mehrweg (Online-Fachtagungen)
- Tests von Mehrwegsystemen im Take-away-Bereich in den Projektregionen Bremen und Berlin
- Aufklärungskampagne und Informationsmaterialien



## Merkblatt für Verkaufspersonal Einhaltung der Hygienevorschriften bei der Nutzung von Mehrweggefäßen im Pool- bzw. Tauschsystem

- Rücknahme**  
Die Kund\*innen zeigen das geöffnete Gefäß und den Deckel vor oder besser: das geöffnete Gefäß und der Deckel werden auf ein eigens dafür vorgesehenes Tablett auf der Theke abgestellt.
- Ausgesehenlich stark verschmutzte oder defekte Gefäße sollten zurückgewiesen oder getrennt gesammelt werden, um eine Zuführung zum Recycling zu ermöglichen.
- Akzeptierte Gefäße werden von den Kund\*innen mit geschlossenem Deckel in das ...



# Artikel 5 EWKRL – Beschränkung des Inverkehrbringens

Die Mitgliedstaaten **verbieten das Inverkehrbringen** von

- allen Artikeln aus oxo-abbaubarem Kunststoff
- sowie folgenden Einwegkunststoffartikeln:
  - Wattestäbchen (mit Ausnahmen)
  - Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Esstäbchen)
  - Teller
  - Trinkhalme (mit Ausnahmen)
  - Rührstäbchen
  - Luftballonstäbe (mit Ausnahmen)
  - Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol (Inhalt zum Sofortverzehr)
  - Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol
  - Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol

→ Umsetzung der EU-Vorgaben in Deutschland eins zu eins durch die

**Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)**

seit 03. Juli 2021 in Kraft

# Umsetzung Artikel 6 EWKRL - Produktanforderungen

- Verbindung von Deckel und Getränkebehälter
  - umgesetzt in § 3 Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)
  - Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 das Inverkehrbringen von Getränkebehältern, die Einwegkunststoffprodukte sind – dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse und Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer an dem Behälter befestigt bleiben.

## **§ 3 Anforderung an die Beschaffenheit von bestimmten Einwegkunststoffgetränkebehältern**

(1) Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die Einwegkunststoffprodukte sind und deren Verschlüsse oder Deckel ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, dürfen ab dem 3. Juli 2024 nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse oder Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben. Für Getränkebehälter, die den harmonisierten Normen im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 entsprechen, wird vermutet, dass sie die Anforderung nach Satz 1 erfüllen.

ab 03. Juli 2024

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

1. auf Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,
2. auf Getränkebehälter, deren Verschlüsse oder Deckel zwar Kunststoffdichtungen enthalten, im Übrigen aber aus Metall bestehen und
3. auf Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1091 (ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 5) geändert worden ist, bestimmt sind und dafür verwendet werden.

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/ewkkennzv/EWKKennzV.pdf>

# Artikel 6 EWKRL - Produktanforderungen

- **Mindestrezyklateinsatz in EWK-Getränkeflaschen: 25 % ab 2025 für PET, ab 2030 30 % für alle EWK-Getränkeflaschen**

➤ umgesetzt in § 30a VerpackG

seit 03. Juli 2021 in Kraft

## **Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) § 30a Mindestrezyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen**

(1) Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen, dürfen diese Flaschen ab dem 1. Januar 2025 nur in Verkehr bringen, wenn sie jeweils zu mindestens 25 Masseprozent aus Kunststoffrezyklaten bestehen. Ab dem 1. Januar 2030 dürfen Hersteller von sämtlichen Einwegkunststoffgetränkeflaschen diese Flaschen nur in Verkehr bringen, wenn sie jeweils zu mindestens 30 Masseprozent aus Kunststoffrezyklaten bestehen.

(2) Ein Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen kann die Vorgaben nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass die Gesamtmasse der von ihm in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen einen entsprechenden Kunststoffrezyklatanteil aufweist. In diesem Fall hat er Art und Masse der von ihm für die Flaschenproduktion eingesetzten Kunststoffrezyklate sowie der insgesamt für die Flaschenproduktion verwendeten Kunststoffe in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen,

1. bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse, Deckel, Etiketten, Aufkleber oder Umhüllungen aus Kunststoff sind;
2. die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1091 (ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 5) geändert worden ist, bestimmt sind und dafür verwendet werden.

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/BJNR223410017.html>

# Artikel 7 EWKRL - Kennzeichnungsvorschriften

seit 03. Juli 2021 in Kraft

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **bei Inverkehrbringen** folgende **Einwegkunststoffartikel auf der Verpackung oder auf dem Produkt** selbst eine **deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung** tragen:

- Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren
- Feuchttücher, d.h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege
- Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten
- Getränkebecher

bei harmonisierter Kennzeichnung nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151



Quelle:  
[https://ec.europa.eu/environment/topics/plastics/single-use-plastics/sups-marking-specifications\\_en](https://ec.europa.eu/environment/topics/plastics/single-use-plastics/sups-marking-specifications_en)

→ Umsetzung der EU-Vorgaben in Deutschland eins zu eins durch die

**Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)**



# Artikel 8 EWKRL – Erweiterte Herstellerverantwortung

- Hersteller von:
- Lebensmittelverpackungen (Inhalt zum Sofortverzehr)
  - Tüten und Folienverpackungen aus flexiblem Material (mit Lebensmittelinhalt)
  - Getränkebehälter
  - Getränkebecher
  - Leichte Kunststofftragtaschen
  - Feuchttücher
  - Luftballons
  - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter zur Verwendung in Kombination damit



sollen bestimmte **Kosten im Zusammenhang mit deren Entsorgung im öffentlichen Raum** tragen (je nach Einwegkunststoffartikel unterschiedlich):

- Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfälle dieser Artikel und deren Behandlung
- Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel
- Sensibilisierungsmaßnahmen
- Erhebung und Übermittlung von Daten

→ Plan zur Umsetzung: Errichtung eines **Einwegkunststofffonds**

# Artikel 9 EWKRL – Getrennte Sammlung

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Einweggetränkunststoffflaschen getrennt zu sammeln und zwar

- bis 2025: 77 Gewichtsprozent
- Bis 2029: 90 Gewichtsprozent

→ Umsetzung seit 03. Juli 2021 im VerpackG

- § 1 Abs. 3 VerpackG

- „Von den kalenderjährlich erstmals in Verkehr gebrachten

Einwegkunststoffgetränkeflaschen sind ab dem 1. Januar 2025 mindestens 77

Masseprozent und ab dem 1. Januar 2029 mindestens 90 Masseprozent zum Zweck des

Recyclings getrennt zu sammeln [...]“

- Änderung § 31 VerpackG (seit 01.01.2022 in Kraft)

- Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf sämtliche Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff
- Ausnahme Milch und Milchprodukte: erst ab 2024

Sammelmenge Einweg-PET-Getränkeflaschen Deutschland 2019 (mit und ohne Pfand):

- 98 % werden über Pfandsystem, duale Systeme und sonstige Sammlungen erfasst

Quelle: “Aufkommen und Verwertung von PETGetränkeflaschen in Deutschland 2019” – GVM 2020

<https://newsroom.kunststoffverpackungen.de/2020/10/30/studie-pet-wertstoffkreislauf-pet-flaschen-umweltschonender/>



# Artikel 10 EWKRL - Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Information von

- Nutzern von kunststoffhaltigen Fanggeräten,
- Verbrauchern von Art. 8 EWKRL unterworfenen Einwegkunststoffprodukten
- Verbrauchern von Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren

über Wiederverwendungsalternativen und Abfallbewirtschaftungsoptionen sowie Auswirkungen achtlosen Wegwerfens und unsachgemäßer Entsorgung auf die Umwelt sowie die Kanalisation

→ Umsetzung mittels Ausweitung bestehender Sensibilisierungs- und Beratungspflichten:

- **Sensibilisierungspflicht der (dualen) Systeme:** Verbraucher\*innen sind in Abstimmung mit den kommunalen Maßnahmen zur Abfallberatung zur Verminderung der Vermüllung der Umwelt zu sensibilisieren (§ 14 Absatz 3 VerpackG)
- **Kommunale Abfallberatungspflicht** erstreckt sich auf Information die Auswirkungen einer Vermüllung oder einer sonstigen nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt und Abwasseranlagen, die Beratung über Mehrwegalternativen und Maßnahmen zur Vermeidung von Vermüllung (§ 46 KrWG)

# Vielen Dank!

## Fragen gerne an:

Fachgebiet III 1.6 „Kunststoffe und Verpackungen“  
Sachgebiet „Vollzug Verpackungsgesetz (VerpackG)“

Kontakt: [VerpackG@uba.de](mailto:VerpackG@uba.de)

[www.uba.de](http://www.uba.de)